

Entscheidungsbaum für
- Funktionäre
- Zeugwarte
- Hilfskräfte (außerhalb von Veranstaltungen*)



Erhält

- maximal 75 € monatlich als Aufwandspauschale
- 26,40 € Verpflegungsgeld (wenn länger als 4 Stunden) bzw. 13,20 € (wenn kürzer als 4 Stunden) pro Tag
- Bahnfahrt 2. Klasse
- 3 € pro Tag (bzw. 1,50 € wenn kürzer als 4 Stunden)
- Reisekostenausgleich bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

= kein Leistungsaustausch!

Konsequenz:

- Es liegt **kein** Dienstverhältnis vor
- Es liegen gemäß Vereinsrichtlinien keine steuerlichen Einkünfte vor
- Es findet kein Leistungsaustausch statt, es existiert kein Entgelt, und somit auch keine Sozialversicherung
- Der Verein muss kein Lohnkonto führen, aber sicherheitshalber Aufzeichnungen haben (Siehe Leitfaden)

Konsequenz:
Volle Sozialversicherungspflicht
 Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
 Der Verein muss die Lohnnebenkosten (ca. 28%; keine Kommunalsteuer) bezahlen, die Arbeitnehmerbeiträge einbehalten und an die GKK abführen.
 Verein muss Lohnkonto führen und an einen Lohnzettel an das Finanzamt übermitteln.
 Verein muss Lohnsteuer einbehalten und an Finanzamt abführen.

Erhält mehr
 als oben beschrieben.

Frage: Liegt ein echtes Dienstverhältnis vor?
 Kriterien für ein echtes Dienstverhältnis - siehe Leitfaden!

Liegt ein echtes Dienstverhältnis vor, ist der Verein Arbeitgeber.
 Der Funktionär ist dann Dienstnehmer.

Frage: Übersteigen die ausgezahlten Beträge abzgl. Verpflegungsgelder und Bahnfahrten 2.Klasse die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 366,33 €?

Konsequenz:
Geringfügiges Dienstverhältnis
 Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
 Der Verein muss nur 1,4% Unfallversicherung, 1,53% Mitarbeitervorsorgekasse und 4,5% an Diensgeberbeitrag (DB; wenn mehrere Dienstnehmer beim Verein vorhanden sind) bezahlen.
 Verein muss Lohnkonto führen und einen Lohnzettel an Finanzamt übermitteln.
 Wenn insgesamt rechnerisch mehr als 1,5 Geringfügige beschäftigt sind, müssen zusätzlich 16,4% an SV-Beiträgen (Ausgleichssatz) bezahlt werden.

Konsequenz:
Volle Sozialversicherungspflicht als freier Dienstnehmer
 Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
 Der Verein muss die Lohnnebenkosten (ca. 24%) bezahlen, die Arbeitnehmerbeiträge einbehalten und an die GKK abführen.
 Verein muss entsprechende Aufzeichnungen (~Lohnkonto) führen und an Finanzamt übermitteln, und jährlich eine Meldung nach §109a ESTG machen.
 Freier DN muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung machen, selbst eine Steuererklärung abgeben und gegf. Einkommensteuer zahlen. Er kann Ausgaben einfacher als der echte Dienstnehmer absetzen.

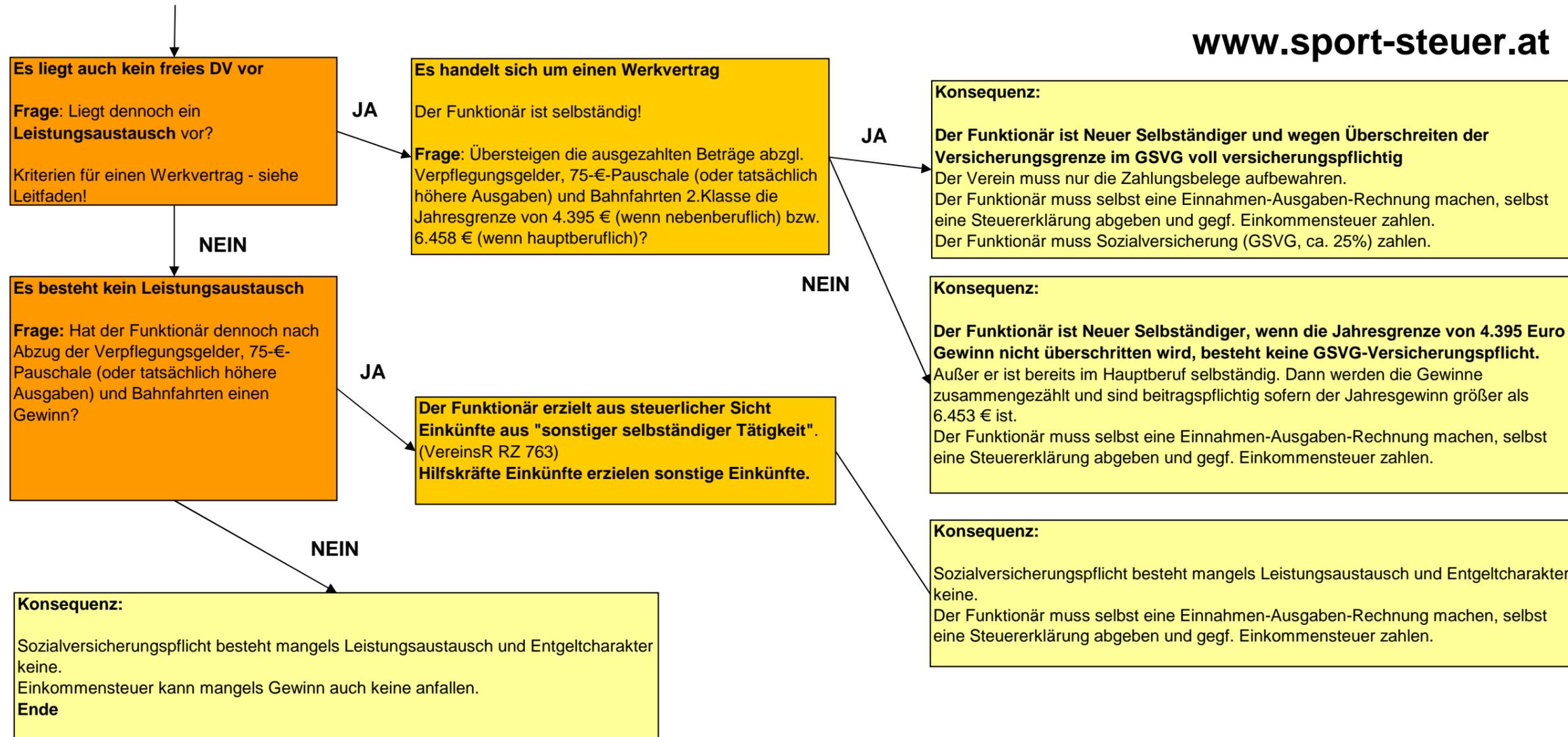
Es liegt kein echtes DV vor

Frage: Liegt ein **freies** Dienstverhältnis vor?
 Kriterien für ein freies Dienstverhältnis - siehe Leitfaden!

Liegt ein freies Dienstverhältnis vor, ist der Verein Auftraggeber.
 Der Funktionär ist dann freier Dienstnehmer.

Frage: Übersteigen die ausgezahlten Beträge abzgl. Verpflegungsgelder, 75-€-Pauschale und Bahnfahrten 2.Klasse die Geringfügigkeitsgrenze von monatlich 366,33 €?

Konsequenz:
Geringfügiges freies Dienstverhältnis
 Der Verein muss vor Arbeitsbeginn den DN bei der GKK anmelden.
 Der Verein muss nur 1,4% Unfallversicherung und 1,53% Mitarbeitervorsorgekasse bezahlen.
 Verein muss entsprechende Aufzeichnungen (~Lohnkonto) führen und den Lohnzettel an Finanzamt übermitteln, und jährlich eine Meldung nach §109a ESTG machen.
 Wenn insgesamt rechnerisch mehr als 1,5 Geringfügige beschäftigt sind, müssen 16,4% an SV-Beiträgen (Ausgleichssatz) bezahlt werden.
 Freier DN muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung machen, selbst eine Steuererklärung abgeben und gegf. Einkommensteuer zahlen. Er kann Ausgaben einfacher als der echte Dienstnehmer absetzen.



*) Hilfskräfte die bei einer Sportveranstaltung im Einsatz sind, fallen unter die Sportler Sportlerpauschale (siehe eigener Entscheidungsbaum dazu)

Stand: 15. März 2010 Werte 2010

Dieser Entscheidungsbaum erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es ist ein Versuch, die wesentlichen Aspekte abzubilden, und einen allgemeinen Lösungsweg zu skizzieren.
Siart+Team Treuhand GmbH übernimmt keine Haftung.

SIART+TEAM TREUHAND GMBH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Geschäftsführer: Mag. Rudolf Siart, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Gesellschafter: Mag. Rudolf Siart, Firmenbuchnummer: FN1999249p, Firmensitz in Wien, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, A1160 Wien, Enekelstrasse 26, Telefon: +43 (1) 493 13 99 – 0 Serie, Fax: +43 (1) 493 13 99 – 38, email: siart@siart.at <http://www.siart.at>